



Gemeinde St. Ursen

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 20. April 2012

Die Gemeindeversammlung von St. Ursen

gestützt auf:

das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);

den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);

das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde St. Ursen.

Dem Friedhof als Ort der letzten Ruhestätte gebührt volle Aufmerksamkeit und Ehrfurcht. Aus diesem Grund sind alle verpflichtet, die Grabstätte und deren nähere Umgebung sauber zu halten. Es gehört sich, dass an der Stätte der Verstorbenen Ruhe herrscht.

Art. 2

Eigentum

Das Friedhofareal ist Eigentum der Pfarrei St. Ursen.

II. AUFSICHT UND VERWALTUNG

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung, die Aufsicht und den Unterhalt des Friedhofs. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 4

Friedhofkommission

Zur Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof bestimmt der Gemeinderat eine Kommission. Diese besteht aus max. fünf Mitgliedern.

Art. 5

Personal

Der Gemeinderat ernennt das Personal zur Pflege der Friedhofanlagen und regelt dessen Entlohnung.

Art. 6

Totengräber

Der Gemeinderat bestimmt die Totengräber, welche die Gräber erstellen und für eine würdige Beisetzung verantwortlich sind.

III. BENÜTZUNGS- UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 7

Aufbahrungsraum

¹ Für die Aufbahrung der Verstorbenen der Gemeinde St. Ursen, gleich welcher Konfession, steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dessen Benützung wird empfohlen. Für den Aufbahrungsraum kann der Gemeinderat Benützungsrichtlinien erlassen.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung zu Hause erfolgen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 8

Beisetzung von
Gemeindeeinwohnern

Personen, die bei ihrem Tode ihren zivilrechtlichen Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet von St. Ursen hatten, haben das Recht auf dem Friedhof beerdigt zu werden.

Art. 9

Beisetzung von aus-
wärtigen Personen

Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde St. Ursen Wohnsitz hatten, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates. In diesen Fällen sind zu entrichten:

- die Grabplatzgebühr;
- die Beisetzungskosten;
- die Gebühr für den Aufbahrungsraum, wenn dieser benützt wird.

Art. 10

Friedhofordnung

Zur Wahrung einer guten Friedhofgestaltung werden die Gräber in fortlaufender Reihenfolge erstellt. Doppelgräber sind nicht gestattet.

Die Beisetzungsfelder sind eingeteilt in Sektoren:

- Sargreihengräber
- Feldurnengräber
- Urnenreihengräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 11

Masse

Als Normalmasse für Sarggräber gelten:

- Grabtiefe: 175 cm
- Grabmalhöhe: min. 90 cm / max. 120 cm
- Grabbeete: 160 cm x 70 cm
- Grababstände: 30 cm
- Weg zwischen den Grabreihen: 60 cm

Als Normalmasse für Feldurnengräber gelten:

- Grabmalhöhe: 80 cm
- Grabbeete: 80 cm x 50 cm
- Grababstände: 30 cm
- Weg zwischen den Grabreihen: 60 cm

Als Normalmasse der Urnenreihengräber gelten:

- Urnengedenkstein (pultförmig) 32 (B) x 24 (T) x 32 (H)
- Urnengräberfeld 140 cm tief
- Abstände zw. den Gedenksteinen seitlich 60 cm
- Abstände zw. den Gedenksteinen 12 cm in der Tiefe versetzt
- Weg zwischen den Feldern 80 cm

IV. GRAB, GRABDENKMAL FÜR SARG- UND FELD-URNENGRÄBER

Art. 12

Unterhalt

¹ Auf jede neue Grabstätte ist ein Holzkreuz, versehen mit Namen, Vornamen und Lebensdaten anzubringen, bis zur Erstellung des Grabdenkmals.

² Verwelkte Blumen und Kränze sowie abgestandene Sträucher sind zu entfernen.

³ Pflanzen, Bäume und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden.

⁴ Bei Nichtbeachtung dieser Weisung werden die betroffenen Angehörigen schriftlich ermahnt. Danach veranlasst die Friedhofskommission die Ausführung dieser Arbeiten mit Kostenfolge für die Angehörigen.

⁵ Jegliche Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

⁶ Der Unterhalt der Gräber geht zu Lasten der Angehörigen.

Art. 13

Einfassung

Die Grabeinfassung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen. Weihwasserbehälter und Grablaternen dürfen angebracht werden. Zwischen den Gräbern werden keine Steinplatten verlegt.

Art. 14

Grabmal

¹ Die Grabdenkmäler sollen in der Grabreihe ausgerichtet werden. Sie sollen in passenden Proportionen gehalten und können mit würdigen Motiven versehen werden. Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Andernfalls steht der Friedhofkommission das Recht zu, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen zu veranlassen.

² Die Grabmallieferanten sind durch die Angehörigen auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

³ Die Friedhofkommission sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 15

Grabschmuck

¹ Die vollständige Grababdeckung mit Steinplatten oder Kiesabdeckung ist nicht gestattet. Die Angehörigen sind für das Anpflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofkommission sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 16

Errichtung der Grabmäler

Die Grabmäler für Sarggräber dürfen nicht vor sechs Monaten nach der Beisetzung errichtet werden.

Art. 17

Ausgrabung

¹ Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen oder durch jene, die eine Ausgrabung verlangen

² Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden.

³ Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs verbracht.

Art. 18

Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit für alle Verstorbenen beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden. Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht. Der Ablauf der Ruhezeit wird den Angehörigen, soweit sie bekannt sind, mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Frist für die Räumung des Grabes angesetzt.

² Die Gemeinde übernimmt die Arbeiten von Grabaufhebungen auf Anfrage der Angehörigen und gegen eine entsprechende Gebühr.

V. GRAB, GRABDENKMAL FÜR URNENREIHENGRÄBER

Art. 19

Urnenplatz

Die Gemeinde stellt den Urnenplatz mit einem einheitlichen Gedenkstein und einer Grünbepflanzung bereit.

Art. 20

Grabschmuck

Die Bepflanzung der Urnenreihengräber ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Angehörigen dürfen ausschliesslich Topfpflanzen und Schnittblumen aufstellen.

Art. 21

Gedenkstein

¹ Die Gemeinde stellt den einheitlichen Gedenkstein gegen eine Gebühr zur Verfügung.

² Die Beschriftung wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

VI. GEMEINSCHAFTSGRAB

Art. 22

Bestattung

¹ Es besteht die Möglichkeit zur Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

² Kränze, Blumenschmuck und dergleichen dürfen höchstens bis zum Dreissigsten, ausserhalb der Umrandung des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt werden.

Art. 23

Grabschmuck

¹ Bepflanzung und Schmuck des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache der Gemeinde.

² Grabkerzen und Blumengebinde dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufgestellt werden. Es dürfen nur geschlossene, nicht tropfende Kerzen verwendet werden.

Art. 24

Schriftquader

¹ Die Schriftquader (Grösse 12 x 17 x 20 cm) werden von der Gemeinde bereitgestellt.

² Die Quader können mit Vornamen, Namen und Jahreszahlen graviert werden.

³ Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

⁴ Die Kosten für Quader und Gravur werden den Angehörigen verrechnet.

VII. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 25

¹ Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der folgenden Minimal- und Maximalbeiträge festgesetzt.

² Die jeweils aktuellen Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung gemäss Anhang zum vorliegenden Reglement.

Art. 26

Im Gemeindegebiet
wohnhaft gewesene
Personen

¹ Für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Ablebens im Gemeindegebiet wohnhaft waren, werden weder Platzgebühren noch Gebühren für die Benützung des Aufbahrungsraums erhoben.

² Die Angehörigen haben jedoch die Gebühren für die Beisetzung, den Gedenkstein oder den Schriftenquader sowie Gravuren gemäss Art. 27 zu entrichten.

Art. 27

- | | |
|---|--|
| Beisetzungs-,
Gedenkstein- u. Quader-
kosten sowie Gravuren | <ul style="list-style-type: none">- Erdbestattung
CHF 700.00 bis max. CHF 1'000.00- Feldurnengrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00- Urnenreihengrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00- Gemeinschaftsgrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00- Urnengedenkstein ohne Gravur
CHF 750.00 bis max. CHF 1'000.00- Schriftenquader für GG ohne Gravur
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00- Alle Gravuren werden zusätzlich nach Anzahl Schriftzeichen
verrechnet. |
|---|--|

Art. 28

Nicht im Gemeindegebiet wohnhaft gewesene Personen Für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Ablebens nicht (mehr) im Gemeindegebiet wohnhaft waren, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| a) Grabplatzgebühren
Erdbestattungen,
Feldurnengräber | <ul style="list-style-type: none">- Während 1 – 10 Jahren auswärts
CHF 300.00 bis max. CHF 400.00- Während 11 – 20 Jahren auswärts
CHF 600.00 bis max. CHF 800.00- Während 21 und mehr Jahren auswärts
CHF 1'000.00 bis max. CHF 1'300.00- Für Verstorbene, die nie in der Gemeinde St. Ursen
ihren Wohnsitz hatten:
CHF 1'500.00 bis max. CHF 1'800.00 |
| b) Urnenplatzgebühren | <ul style="list-style-type: none">- In eine bestehende Grabstätte
CHF 200.00 bis max. CHF 300.00- In ein neues Urnenreihengrab
50% der vorstehenden Gebühren gemäss a) |

- c) Beisetzungs-, Gedenkstein- und Quaderkosten sowie Gravuren
- Erdbestattung
CHF 700.00 bis max. CHF 1'000.00
 - Feldurnengrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00
 - Urnenreihengrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00
 - Gemeinschaftsgrab
CHF 250.00 bis max. CHF 400.00
 - Die Kosten für die Urnengedenksteine und die Schriftenquader werden gemäss Art. 28 berechnet.
 - Alle Gravuren werden zusätzlich nach Anzahl Schriftzeichen verrechnet.

d) Gebühr für Aufbahrungsraum CHF 400.00 bis max. CHF 500.00

e) Grabunterhaltsgebühren ¹ Die Angehörigen von Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, haben eine schriftliche Garantieerklärung abzugeben, dass sie den ordentlichen Unterhalt des Grabes besorgen.

² Wird diese Erklärung nicht gegeben, erhebt die Gemeinde folgende Grabunterhaltsgebühren:

Reihengrab (Erdbestattung Sarggrab)	CHF 6'000.00
Feldurnengrab	CHF 3'000.00

Art. 29

Gebühren für Grabaufhebungen	Erdbestattungsgrab:	CHF 200.00 bis max. CHF 300.00
	Reihenurnengrab:	CHF 150.00 bis max. CHF 250.00
	Feldurnengrab	CHF 200.00 bis max. CHF 300.00

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 30

Widerhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gegen die erlassenen Richtlinien und Verfügungen werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 86 GG

Art. 31

Rechtsmittel

a) Einsprache an den Gemeinderat

¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen, seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat, anfechtbar. (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³ Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 32

Schlussbestimmungen

Das Friedhofreglement vom 29. August 1995 und alle früheren und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die
Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung St. Ursen am 20. April 2012.

Der Gemeindegeschreiber:



Bruno Tinguely



Der Gemeindeammann:



Pierre-André Jungo

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am: 4. Juni 2012



Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/dsas

Gemeinde St. Ursen. Friedhofreglements; Genehmigung

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999;

gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen;

gestützt auf die Stellungnahmen des Amtes für Gemeinden und des Amtes für Gesundheit,

verfügt:

Artikel 1. Das Friedhofreglement der Gemeinde St. Ursen vom 20. April 2012 wird genehmigt.

Art. 2. Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.

Art. 3. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 4. Mitteilung :

- a) an die Gemeinde St. Ursen (1 Ex.);
- b) an das Oberamt des Sensebezirks, Tafers (1 ex.);
- c) an das Amt für Gemeinden (1 ex.);
- d) an das Amt für Gesundheit (2 ex.).

AC Demierre
Anne-Claude Demierre
Staatsrätin

Freiburg, den 4. Juni 2012

SSP/TM/505_110531_St_Ursen_Friedhofregl_Genehmigung.doc